

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1450

Die staatlich anerkannten Feiertage

Eine Untersuchung zur Verfassungsmäßigkeit
von Änderungen des gesetzlichen Feiertagsbestands

Von

Lukas Hentzschel



Duncker & Humblot · Berlin

LUKAS HENTZSCHEL

Die staatlich anerkannten Feiertage

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1450

Die staatlich anerkannten Feiertage

Eine Untersuchung zur Verfassungsmäßigkeit
von Änderungen des gesetzlichen Feiertagsbestands

Von

Lukas Hentzschel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Jahr 2020
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18199-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58199-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern.
Meiner lieben Großmutter zum Gedenken.*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde sie geringfügig überarbeitet. Dabei konnten noch vereinzelt Nachweise aus der aktuellen Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden.

Meinen besonderen Dank möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Muckel für seine engagierte, zugleich auch anspruchsvolle und fordernde Betreuung aussprechen. Er hat es stets verstanden, mich mit konstruktiver Kritik und mit seiner Begeisterung für das Religionsverfassungsrecht immer wieder aufs Neue zu motivieren. In der Promotionszeit habe ich als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Religionsrecht (ehemals Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte) ein ausgezeichnetes Arbeits- und Forschungsumfeld vorgefunden. Ich bin um wunderbare Erfahrungen reicher.

Herrn Professor Dr. Bernhard Kempen danke ich sehr für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und für seine hilfreichen Anmerkungen. Er hat maßgeblich dazu beigetragen, dass das Promotionsverfahren trotz der schwierigen Umstände während der COVID-19-Pandemie rasch abgeschlossen werden konnte. Das war alles andere als selbstverständlich.

Meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Religionsrecht, die einen wichtigen Beitrag an der ausgesprochen angenehmen Arbeitsatmosphäre haben, danke ich insbesondere für ihre Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit. Dankbar bin ich für die anregenden Diskussionen rund um das Sonn- und Feiertagsrecht, stellvertretend für alle: Frau Dr. Julia Hauk und Frau Annika Fischer-Uebler.

Diese Arbeit beurteilt u. a. die – wohlgemerkt – juristische Bedeutung von (rückläufigen) Gottesdienstbesucherzahlen der christlichen Kirchen im Umgang mit staatlich anerkannten religiösen Feiertagen. Um die Interessen der betroffenen Religionsgemeinschaften zu verstehen und rechtlich bewerten zu können, durfte ich mich mit Vertretern der Katholischen und Evangelischen Kirche austauschen, die mir allesamt interessante und weiterführende Aspekte, Impulse und Überlegungen mit auf den Weg gaben. Für das Bistum Münster danke ich namentlich Herrn Professor Dr. Norbert Köster, Frau Elisa Prkačin und Pfarrer Stefan Hörstrup. Stellvertretend für das Statistikreferat der EKD bin ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Stephan Goldschmidt, für

das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD Frau Gabriele Arndt-Sandrock und stellvertretend für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen bin ich Herrn Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow zu Dank verpflichtet.

Ich bin meinen langjährigen Studienkollegen und Freunden David Cuenca Pinkert, Thomas Jaschke und Tillmann Dehner für ihre sachlichen Anregungen, mehr noch für die vielen inspirierenden und heiteren Begegnungen in tiefem Dank verbunden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Veröffentlichung meiner Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert, wofür ich meinen Dank ausspreche.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich für die finanzielle und ideelle Förderung während meiner juristischen Ausbildung und für die spannenden Veranstaltungen in meiner Zeit als Alumnus.

Dank gebührt auch meiner gesamten Familie. In Liebe danke ich zuerst Stephanie Bierbaum, die mich geduldig ertragen hat und mir in jeder Phase meines Dissertationsprojektes fest zur Seite stand. Meine Großeltern, Martha und Karl Hentzschel, haben mich auf so mancher Talfahrt ermutigt und mit freundlichen Gesten beflügelt. Herzlichen Dank! Meinem Bruder Jan-Philipp Hentzschel danke ich für seinen bibliothekarischen Sachverstand und meiner Schwester Lina-Sophie Hentzschel für ihre klugen Ideen. Besonders wichtig sind mir meine Eltern Magdalene Hartmann-Hentzschel und Stephan Hentzschel. Ohne ihre liebevolle Fürsorge hätte ich nicht so viel erlebt und nicht so viel erreicht. Ihnen und meiner verstorbenen Großmutter, die persönlich zwar nicht mit jedem Ergebnis dieser Arbeit einverstanden gewesen wäre, aber mit großem Interesse darüber diskutiert hätte, ist das Buch gewidmet.

Köln, 1. November 2020,
am Hochfest Allerheiligen

Lukas Hentzschel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung – Problemstellung und Methode	21
--	----

Teil 1

Begriffsbestimmung und Grundlagen 32

A. Feiertagskategorien und schutzrechtliche Bestimmungen der Länder	32
I. Staatlich anerkannte Feiertage	32
1. Schutz durch allgemeine Handlungsverbote	34
a) Waschsalons	37
b) Autowaschanlagen	38
c) Bräunungsstudios	39
d) Videoverleih	40
e) Floh- und Gebrauchtwagenmärkte	43
f) Zwischenergebnis	44
g) Ausnahmen von den Arbeits- und Handlungsverboten	44
2. Schutz des Gottesdienstes durch besondere Verbote	45
II. Kirchliche Feiertage	48
1. Freistellung von Arbeits- und Unterrichtszeiten	50
2. Schutz des Gottesdienstes	51
III. Exklusivität der jüdischen Feiertage	53
IV. Stille (Feier-)Tage	55
V. Geschützte Feiertage	57
B. Zusammenfassung	59

Teil 2

Bundes- und landesverfassungsrechtliche Vorgaben für Änderungen des gesetzlichen Feiertagsbestands 61

A. Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV	61
I. Status-quo-Garantie	61
II. Institutionelle Garantie	64
1. Die Schutzzwecke der Sonn- und Feiertagsgarantie	69
a) Arbeitsruhe als sozialpolitischer und kulturstaatlicher Aspekt ...	69
b) Seelische Erhebung als ethischer und religionspolitischer Zweck	72
c) Zwischenfazit	75

2. Der Sonntag	76
3. Die Feiertage	77
a) Dauerhafter Schutz bereits vorhandener Feiertage	78
b) Angemessene Mindestzahl an Feiertagen	80
c) Das sog. Regel-Ausnahme-Verhältnis	83
d) Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Feiertagen ..	84
aa) Arbeitsruhe und seelische Erhebung	85
bb) Gesellschaftliche Relevanz des betroffenen Feiertages als Indikator des feiertagsrechtlich maßgeblichen sozialen Be- dürfnisses	89
(1) Religiöse Repräsentativität im Sinne der Bevölkerungsmehrheit und Religionszugehörigkeit	91
(a) Vom Gesetzgeber zu beachten?	95
(b) Beurteilungsgrundlage bei Differenzierungen nach Mehrheitsverhältnissen mit religionsverfassungsrechtlichen Bezügen	104
(aa) Keine Verletzung des besonderen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG	106
(bb) Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG	113
(cc) Vereinbarkeit mit dem Neutralitätsgebot des säkularen Staates	126
(2) Kultur und Tradition der Mehrheit	129
(3) Tatsächliche religiöse Akzeptanz	148
(4) Zwischenergebnis	150
cc) Vorliegen einer Religionsgemeinschaft im Rechtssinne	152
dd) Rechtstreue, Staatsloyalität oder Anerkennungswürdigkeit ..	155
ee) Grundrechtlicher Maßstab bei der Anerkennung von Feiertagen	167
(1) Die Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG	168
(2) Die Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG	176
(3) Die Presse- und Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG ...	185
(4) Anspruch auf schulischen Unterricht?	190
(5) Die negative Seite der Religionsfreiheit	196
ff) Ergebnis	200
e) Voraussetzungen für die Abschaffung von staatlich anerkannten Feiertagen	201
aa) Eingriff in den Gewährleistungsgehalt der Grundrechte	202
(1) Kein Arbeitszwang, Art. 12 Abs. 1 und 2 GG	203
(2) Die Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG	205
(3) Die Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG	207
(4) Die Ausübungs- und Bekenntnisfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	210
(5) Kollision mit Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 3 GG	213

(6) Zwischenergebnis	222
bb) Schutz vor Feiertagsentzug über sog. Schutzpflichten	223
(1) Lehre von den Schutzpflichten	224
(a) Tatbestand der Grundrechtsbeeinträchtigung	225
(b) Rechtsfolge einer bestehenden Schutzpflicht	228
(c) Prüfung des Untermaßverbotes	230
(2) Übertragung der Schutzpflichtdogmatik auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV	234
(a) Grundrechtliche Schutzpflichten hinsichtlich der gesetzlichen Feiertage	239
(aa) Keine Art. 139 WRV entsprechende Schutz- pflicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	239
(bb) Keine „aberkennungsfeindliche“ Schutzpflicht aus Art. 12 Abs. 1 GG	243
(cc) Keine relevante Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG	245
(dd) Keine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG	248
(ee) Keine Änderungsfestigkeit des Feiertagsbe- stands wegen der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	249
(ff) Zwischenergebnis	251
(b) Verhältnis der grundrechtlichen Schutzpflichten zu Art. 139 WRV	252
(aa) Realisierung der Grundrechte	252
(bb) Konkretisierung der grundrechtlichen Schutz- pflichten	254
(cc) Zwischenfazit	266
(3) Konsequenzen für konkretisierte grundrechtliche Schutz- pflichten	266
cc) Verstoß gegen die Sonn- und Feiertagsgarantie	267
(1) Eingriff in den Kern- oder Randbereich	267
(2) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in den Randbereich	268
(a) Bindung des Gesetzgebers an die gesellschaftliche Relevanz bei der Ermittlung des Bedürfnisses nach Arbeitsruhe und seelischer Erhebung?	268
(aa) Gottesdienstbesucherzahlen als Ausdruck der tatsächlichen religiösen Akzeptanz	270
(bb) Verändertes (religiöses) Freizeitverhalten	281
(cc) Änderung innerkirchlicher Feiertagsregelungen	285
(dd) Geschichte, Tradition und Kultur	288
(ee) Keine besondere Bedeutung des konkreten Feiertages	289

(ff) Zwischenfazit	292
(b) Feiertagsentzug aus Kostengründen	293
dd) Folgen für konkretisierte grundrechtliche Schutzpflichten ..	298
ee) Ergebnis für die Abschaffung von Feiertagen	298
B. Vorgaben aus den Landesverfassungen	299
I. Auf Art. 139 WRV verweisende oder dessen Wortlaut rezipierende Landesverfassungen	302
II. Detailliertere und präzisere Landesverfassungen als Art. 139 WRV	303
III. Hinter Art. 139 WRV zurückbleibende Landesverfassungen	305
IV. Christliche Überlieferung und Tradition	307
V. Anerkennung des Feiertages „Tag der Arbeit“ von Verfassungen wegen ..	310
VI. Ergebnis zu den Landesverfassungen	314

Teil 3

Vertraglicher Sonn- und Feiertagsschutz 315

A. Vorgaben für das einfachgesetzliche Feiertagsrecht aus dem Religionsvertragsrecht	315
I. Übersicht zu feiertagsspezifischen Vertragsklauseln	316
1. Verträge mit den christlichen Kirchen	316
2. Verträge mit jüdischen Gemeinschaften	319
3. Verträge mit islamischen Gemeinschaften	321
II. Grundlagen des religionsverfassungsrechtlichen Vertragsrechts	322
1. Terminologie und Rechtsnatur der Verträge	322
2. Verhandlung, Umsetzung und Kündigung	332
3. Auslegung von Verträgen	336
4. Bindung des Gesetzgebers an Vertragsinhalte	337
a) Landesverfassungsrechtlich geschützte Konkordate und Kirchenverträge	338
b) Sonstige religionsverfassungsrechtliche Verträge	341
III. Auswirkung der vertraglichen Bindungswirkung auf den gesetzlichen Feiertagsbestand	348
1. Keine gesetzliche Gewährleistung bestimmter christlicher Feiertage nach den Konkordaten und Kirchenverträgen	348
2. Sonderfall: Unzulässigkeit wesentlicher Bestandsänderungen gesetzlicher evangelischer Feiertage im Geltungsbereich des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg	351
3. Keine Bindung des Gesetzgebers an vertraglich aufgelistete jüdische oder muslimische Feiertage im Sinne von Art. 139 WRV	354
4. Verfassungsmäßigkeit von zukünftigen vertraglichen Vereinbarungen über die Verpflichtung des Staates zur gesetzlichen Anerkennung religiöser Feiertage	357
B. Ergebnisse	361

Inhaltsverzeichnis	13
Zusammenfassung und Gesamtfazit	364
Literaturverzeichnis	369
Sachwortverzeichnis	418

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abg.	Abgeordnete(r)
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AfkKR	Zeitschrift Archiv für Katholisches Kirchenrecht
AG	Amtsgericht
AgrarR	Agrarrecht
Akt.	Aktualisierung
akt.	aktualisiert
Amtsbl.	Amtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Apg.	Apostelgeschichte
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis (Gesetz- und Verordnungsblatt des Heiligen Stuhls)
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay	Bayern
BayAGO	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
BayFTG	Feiertagsgesetz des Freistaates Bayern
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
Bbg.	Brandenburg
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
BeckOK	beck-online Kommentar
BeckRS	beck-online.Rechtsprechung
Begr.	Begründer

BerlVerf.	Verfassung des Landes Berlin
Beschl.	Beschluss
bez.	bezüglich
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bn	Berlin
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWahlG	Bundeswahlgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
can.	Canon
cc.	Canones
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIC	Codex Iuris Canonici
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DİTİB	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Drucks.	Drucksachen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
ebd.	ebenda
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EGMR	Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Entsch.	Entscheidung
erg.	ergänzt(e)
erw.	erweitert

et al.	et alii/aliae (und andere)
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUR	Zeitschrift Europarecht
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
e. V.	eingetragener Verein
EvKiVBW	Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg
f./ff.	die folgende/folgenden Seite(n)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
FSchVO	Feiertagschutz-Verordnung
FTG	Feiertagsgesetz(e)
GBL	Gesetzblatt
GewArch.	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HB	Freie und Hansestadt Bremen
Hbs.	Halbsatz
HessFTG	Feiertagsgesetz des Landes Hessen
HessStGH	Staatsgerichtshof des Landes Hessen
HessVerf.	Verfassung des Landes Hessen
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
IKZ	Internationale Katholische Zeitschrift
insbes.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung
KABl.	Kirchliches Amtsblatt

KommJur	Zeitschrift Kommunaljurist
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KuR	Kirche und Recht (Zeitschrift)
Lfg.	Lieferung
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LÖG	Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
LSchlG	Ladenschlussgesetz
LT-Drucks.	Drucksachen des Landtags
Lts.	Leitsatz
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	Nachdruck
n. Chr.	nach Christus
NdsFTG	Feiertagsgesetz des Landes Niedersachsen
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
neubearb.	neubearbeitet
Neudr.	Neudruck
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
o. ä.	oder ähnlich
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
röm.-kath.	römisch-katholisch
RP	Rheinland-Pfalz

Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien
S.	Seite
SA	Sachsen-Anhalt
SaarVerf.	Verfassung des Landes Saarland
SächsFTG	Feiertagsgesetz des Freistaates Sachsen
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
SächsVerf.	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SchulG	Schulgesetz
SFG	Feiertagsgesetz des Landes Saarland
SH	Schleswig-Holstein
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
ThürFTG	Feiertagsgesetz des Landes Thüringen
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
u. a.	unter anderem/anderen
überarb.	überarbeitet
u. ö.	und öfter
Urt.	Urteil
v.	von
VatII DH	Vaticanum II – Dignitatis humanae
VatII GS	Vaticanum II – Gaudium et Spes
VBl.BW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Zeitschrift)
Verf.	Verfassung
VerwArch.	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
Vorb.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WVRK	Wiener Völkerrechtskonvention
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z. B.	zum Beispiel
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGP	Zeitschrift für Gottesdienst und Predigt
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung – Problemstellung und Methode

Das Sonn- und Feiertagsrecht in der Bundesrepublik Deutschland steht nicht erst seit Kurzem im Fokus der Politik und der Gesellschaft. Vielmehr handelt es sich um eine Materie, die spätestens seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert immer wieder in Frage gestellt und diskutiert wurde. Bis heute hat sich der Streit um den Sonntagsschutz, gerade wenn er die Erweiterung von Ladenöffnungszeiten zum Gegenstand hat – angestoßen durch die Föderalismusreform 2006, welche das Recht zur Änderung des Ladenschlusses in die Hände der Landesgesetzgeber legte¹ –, nicht entschärft. „Die Krise des Sonntags“² ist weiterhin akut. Sie wird befeuert von der Feststellung, dass sich die Mehrheit der Deutschen für großzügigere Ladenöffnungsregelungen ausspricht³ und führende Warenhausunternehmen und Handelsverbände diese Lockerungen zur Beendigung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der stationären Händler regelrecht einfordern⁴. Allerdings gibt ihnen die Gesellschaft selbst Anlass zur Kommerzialisierung der durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV gewährleisteten „Arbeitsruhe“ und „seelischen Erhebung“: Bedingt durch ein stark gewandeltes Freizeitverhalten⁵ steigen das Bedürfnis nach Aktivität und Mobilität und die Nachfrage nach Dienstleistungen, die an Sonn- und Feiertagen erbracht werden sollen, weshalb zu Recht von einer Erosion des Feiertagsschutzes gesprochen werden kann.⁶ Die Entwicklung ist ernst zu nehmen, da sie durchaus als eine Abwärtsspirale wahrgenommen werden kann.⁷ Wenn schon die Kaufhäuser an Sonn- und

¹ Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Hbs. 2 Alt. 1 GG; dazu *F. Kühn*, KuR 2019, S. 32 (34 f.); *H. Weber/S.-V. Hanslik*, in: Kämper/Schilberg (Hrsg.), Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen, S. 124 (125 f.).

² Dazu *K.-H. Kästner*, DÖV 1994, S. 464 (464 f.); *A. Pahlke*, in: Marré/Stütting (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 24, S. 53 (53 f.); *F. Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, S. 66; vgl. auch *P. Unruh*, ZevKR 2007, S. 1 (1 f.).

³ Streit um Sonntagsöffnung, in: FAZ v. 6. Juni 2017, Nr. 129, S. 19.

⁴ Sonntagsöffnung stößt in Bayern auf Ablehnung, in: Süddeutsche Zeitung v. 6. Juni 2017, Nr. 128, S. 30.

⁵ Näher *W. Mosbacher*, Sonntagsschutz und Ladenschluß, S. 129 f.

⁶ *K.-H. Kästner*, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 337 (338).

⁷ Offenbar weniger drastisch und eher arbeitgeberfreundlich halten es CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen, da sie sich in ihrem aktuellen Koalitionsvertrag (2017–2022) auf eine Erweiterung der Ladenöffnung auf jährlich bis zu acht Tagen einigten,

Feiertagen geöffnet haben, fragt sich, warum nicht auch Behörden, Arztpraxen und Kindergärten öffnen, was rein ökonomisch betrachtet den Wegfall der Sonntagszuschläge zur Folge hätte und damit wieder zum Nachteil der Arbeitnehmer führen dürfte.⁸ Das Bundesverfassungsgericht erkannte die gefährliche Wirkkraft der Ladenöffnung und stellte heraus, dass ihre „für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeits- und Betriebsamkeitwirkung“ das öffentliche Bild des Werktages prägt.⁹

Der Sonn- und Feiertagsschutz bietet Raum zur Grundrechtsausübung, die nicht bloß auf Religionsfreiheit hin ausgerichtet ist, sondern in gleicher Weise auf Meinungs- und Kunstfreiheit, auf die Ermöglichung familiärer und gesellschaftlicher Zusammenkünfte, auf die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.¹⁰ Er würdigt die kulturelle Tradition und jedenfalls aktuell die religiösen Bedürfnisse der Christen,¹¹ auch wenn sie zunehmend nicht mehr maßgeblich ins Gewicht zu fallen scheinen¹². Vereinzelt setzen sich politische, mehr noch gewerkschaftliche und kirchliche Akteure für den Erhalt oder gar den Ausbau des Sonn- und Feiertagsschutzes ein, etwa wenn die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Online-Versandhandel angeregt wird.¹³ Die „Allianz für den freien Sonntag“ weist die Behauptung zurück, Einkaufen sei für die Menschen mittlerweile fundamentaler Teil der Beschäftigung am Sonntag,¹⁴ und die Gewerkschaft Ver.di sieht in der Forderung nach grundsätzlicher Freigabe der Sonntagsöffnung ein „Bündnis [der Ar-

vgl. Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen, S. 43; umgesetzt in § 6 LÖG NRW; dazu *B. Koch*, Der erbitterte Streit um den Sonntag, in: FAZ v. 22. Juni 2017, Nr. 142, S. 25.

⁸ *P. Bahr*, Immer wieder sonntags, in: C&W v. 8. Juni 2017, Nr. 24, S. 2.

⁹ BVerfGE 125, 39 (90 f.).

¹⁰ Vgl. BVerfGE 143, 161 (190 f.); vgl. auch *M. Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Art. 139 WRV, Rn. 10; *S. Muckel*, ZRP 2017, S. 190 (190).

¹¹ *H. U. Anke*, in: Gundlach/Merzyn/Kiene, et al. (Hrsg.), Grüße aus dem Kirchenjahr, S. 57 (57).

¹² Zur Mitgliederentwicklung der evangelischen und katholischen Kirche vgl. *M. Drobinski*, Die Basis der Kirche bröckelt leise, in: Süddeutsche.de, 21. Juli 2017; von einer „erfreulichen“ Entwicklung spricht *R. Mawick*, zeitzeichen 2017, S. 45.

¹³ Sonntagsruhe online, in: Süddeutsche Zeitung v. 8. Juni 2017, Nr. 130, S. 24; Grüne kämpfen für Sonntagsruhe, in: FAZ v. 8. Juni 2017, Nr. 131, S. 18; *H. Bedford-Strohm*, Heiligabend braucht niemand einzukaufen, in: epd-Basisdienst v. 12. November 2017, abgedruckt in: epd-Dokumentation v. 28. November 2017, Nr. 48.

¹⁴ Es wird auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur teilweise die vergleichbare Ansicht vertreten, dass Shopping mit seelischer Erhebung gleichzusetzen sei, vgl. *J. Kehrberg*, GewArch. 2001, S. 14 (20); *A. Schunder*, NJW 2003, S. 2131 (2131); *I.-J. Tegebauer*, GewArch. 2007, S. 49 (53); *H. Schmitz*, NVwZ 2008, S. 18 (24); *P. Stammeler*, NVwZ 2008, S. 1313 (1314 f.); *W. Leisner*, NVwZ 2014, S. 921 (923).

beitgeber] für schlechte Arbeit und gegen Familien“.¹⁵ Papst Franziskus schärft den Katholiken die christliche Bedeutung des Sonntags ein und betont, dass der „disruptive, erholende Charakter“ des Sonntags besonders bedroht sei, wenn die Geschäfte offen blieben und die Menschen arbeiten müssten, denn „[o]hne Christus sind wir dazu verurteilt, von der Müdigkeit des Alltags, seinen Sorgen und der Angst vor dem Morgen dominiert zu werden.“¹⁶

So wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur über den Ladenschluss bzw. über die Ladenöffnung debattiert.¹⁷ Auffallend selten wird über die Berechtigung der bestehenden gesetzlichen und überwiegend christlichen Feiertage nachgedacht, denn sie scheinen in die deutsche Kulturlandschaft zu passen. Doch die Bevölkerung verhält sich mehrheitlich widersprüchlich. Nicht einmal an den höchsten Feiertagen ihres Glaubens bequemen sich die Menschen in die Kirchen. Zu Beginn der Osterzeit erfreut und erfüllt sie das jahreszeitliche Dekorieren mehr als das Gedenken an das Leiden, Sterben und die Auferstehung Jesu Christi und für viele Jugendliche und junge Erwachsene klingt ein freiwilliger Kreuzestod und die Erlösung der Menschheit absurd und „zu dick aufgetragen“.¹⁸ Das Brauchtum an Christi Himmelfahrt ist vollkommen vergessen. Der vormalige Bundesminister des Inneren Tho-

¹⁵ Bündnis gegen Familien. Allianz für den freien Sonntag kämpft weiter, in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln v. 9. Juni 2017, Nr. 23, S. 2.

¹⁶ Generalaudienz: Papst gegen verkaufsoffene Sonntage, in: VaticanNews v. 13. Dezember 2017, <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2017-12/generalaudienz-papst-gegen-verkaufsoffene-sonntage.html> [zuletzt abgerufen am 1. Juli 2020].

¹⁷ Zur Sonntagsöffnung z. B. aus jüngerer Zeit BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2020 – 8 CN 1.19 und 8 CN 3.19; OVG NRW, Beschl. v. 25. April 2019 – 4 B 480/19. NE – juris (Öffnung des Möbeleinzelhandels am Sonntag); VGH Baden-Württemberg, DÖV 2019, S. 568 (568); OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19. September 2019 – 6 C 11131/18 –, juris (Auto- und Freizeitschau); F. Kühn, KuR 2019, S. 32 (32 ff.); H. Weber/S.-V. Hanslik, in: Kämper/Schilberg (Hrsg.), Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen, S. 124 (128 ff.). Interessant ist in diesem Zusammenhang der Entwurf der CDU- und FDP-Fraktion des Landtags NRW für ein Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz), LT-Drucks. 17/5637, das die Änderung u. a. der Bedarfsgewerbeverordnung vorsieht, sodass öffentliche Bibliotheken auch an Sonntagen bis zu sechs Stunden geöffnet haben dürfen. Die Parteien sind überzeugt, dass die Sonn- und Feiertagsruhe hinreichend gewahrt sei (ebd., S. 15). Das Bibliotheksstärkungsgesetz ist am 9. November 2019 in Kraft getreten (GVBl. NRW 2019, S. 852). Vgl. ferner zum Ladenöffnungsrecht M. Ötiker, in: Ohly/Haering/Müller (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres, S. 1129 (1135 ff.); W. Sarnighausen, NWVBl. 2018, S. 221 (221 ff.); A. Schink/J. Ley/F. van Schewick, Kurzgutachten zur Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, S. 21 ff.

¹⁸ In diesem Sinne (inkl. direktem Zitat) G. Hirschfelder, in: Gundlach/Merzyn/Kiene, et al. (Hrsg.), Grüße aus dem Kirchenjahr, S. 14 (15).